

Thuner Handfeste von 1264 (S. 64–81), wenden das gleiche Verfahren auch auf den Bundesbrief von 1291 und auf die Thuner Handfeste von 1264 an und kommen zu den Schlüssen, dass das Pergament für das erste Dokument zwischen 1264 und 1282 gewonnen wurde (bisherige Datierung 1265–1305 bzw. 1364–1385, also nicht eindeutig), dasjenige für das zweite Dokument in den Jahren zwischen 1179 und 1261, und die Siegelschnur des letzteren zwischen 1221 und 1265, also ähnlich wie die Siegelschnüre der Berner Handfeste. – Anne-Marie DUBLER, Die Bedeutung der Thuner Handfeste von 1264 im Kontext von Stadtherrschaft contra Adelherrschaft (S. 82–95), bringt die Fälschung der Berner Handfeste in Zusammenhang mit der Krise, die nach dem Aussterben der letzten Grafen von Kiburg, Hartmanns V. (d. J.) und Hartmanns IV. (d. Ä.), 1264 ausbrach und in einen offenen Krieg um das Kiburger Erbe zwischen den Grafen Rudolf IV. von Habsburg und Peter II. von Savoyen mündete, in welchem der Habsburger schließlich obsiegte. Nach dem Tod des jüngeren Grafen von Kiburg führte Elisabeth, die Witwe Hartmanns V., bis zum Tod des älteren eine vorübergehende Regentschaft und verlieh sowohl den Städten Burgdorf als auch Thun am 12. März 1264 je eine Handfeste, von denen jedoch nur die letztere erhalten ist und in der Folge, weil von einer Frau ausgestellt, angeblich tabuisiert wurde. – Armand BAERISWYL, „Nam die stad berne zu an lüt und an gut von tag ze tag.“ Die Stadt Bern zwischen 1218 und 1273 – bauliche und topographische Entwicklung (S. 96–105), beschreibt präzise den baulichen Zustand Berns beim Tod Herzog Bertholds V. von Zähringen 1218 und die darauf folgenden Bauschübe der 1220er und 1250er Jahre, die er vor allem den Stadtherren (den Staufnern und den Savoyern) zuschreibt, wobei am zweiten Schub auch schon ein „starker und eigenständig agierender Rat“ beteiligt gewesen sei (Niederlassung der Franziskaner zwischen 1251 und 1254 und der Dominikaner 1259). Vor allem aber bringt B. die Fälschung der Handfeste, die er (S. 104) als „unverfrorenen Akt“ bezeichnet, in Zusammenhang mit der Zerstörung der stadtherrlichen Burg Nydegg, die er in den 1260er Jahren vermutet (1263 und 1264 Tod der letzten Grafen von Kiburg, 1267 Ende des Grafenkriegs zwischen Savoyen und Habsburg, 1268 Tod Graf Peters II. von Savoyen). – Roland GERBER, „Nu waz die stat so gar mit den vigenden umgeben!“ Der Berner Rat zwischen 1223 und 1273 (S. 106–114), untersucht die Zusammensetzung des zwölfköpfigen Rats, der nach seiner Meinung zwischen 1256 und 1268 „die inhaltliche Verfälschung der Stadtrechtsurkunde Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahr 1218“ (S. 112) (und vielleicht auch die Schleifung der Burg Nydegg) veranlasste. Der Rat hatte sich nach 1218, also nach dem Aussterben der Zähringer und der Rücknahme der Stadt an das Reich konstituiert und wurde vom Schultheißen präsiert, der zunächst sowohl gegenüber dem Stadtherrn als auch gegenüber der Bürgerschaft verantwortlich war. Das Amt des Schultheißen war den Adligen im Rat vorbehalten, insbesondere den Ritteradeligen (*militēs*); während der Auseinandersetzungen mit den Grafen von Kiburg (um 1253/54) und den Grafen von Habsburg (1271/72) waren es jedoch auf dem Land residierende Hochadelige (*nobiles*), die auch städtische Kriegsaufgebote ins Feld führen und mit den feindlichen Grafen auf Augenhöhe verhandeln konnten. Nach 1250 scheint der Rat die Wahl des